

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION
VOM 23. FEBRUAR 2010, NR. 1/L**

**Vereinheitlichter Text, in dem die Bestimmungen gemäß dem Regionalgesetz vom 30. Mai 1993, Nr. 11 „Initiativen zur Unterstützung von Völkern der Nicht- EG-Länder, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen befinden“¹, dem Regionalgesetz vom 29. November 1996, Nr. 5 „Änderungen zum Regionalgesetz vom 30. Mai 1993, Nr. 11“ betreffend: «Initiativen zur Unterstützung von Völkern der Nicht-EG-Länder, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen befinden»² und dem Regionalgesetz vom 16. Februar 2007, Nr. 1 „Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen befinden“ gesammelt und koordiniert wurden³:
„Initiativen zur Unterstützung von Völkern der Länder, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen befinden“⁴.**

Art. 1 Zielsetzung

- (1) Die Region Trentino-Südtirol anerkennt den Frieden als Grundrecht aller Menschen und Völker, das durch die Verwirklichung der Ziele der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit und durch die vollständige Wahrung der Menschenrechte zu erreichen ist.
- (2) Die Region Trentino-Südtirol trägt in Übereinstimmung mit der gesamtstaatlichen Gesetzgebung und dem Gründungsvertrag der europäischen politischen Union zur allgemeinen Zielsetzung der Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaates, sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei.
- (3) Im Besonderen trägt die Region zur Befriedigung der Grundbedürfnisse, zum Schutze des menschlichen Lebens, zur Selbstversorgung, zur Unterstützung der Bemühungen der sich auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet in Entwicklung befindlichen Länder sowie zur Verbesserung der Lage der Frauen und der Kinder bei, indem sie dazu zielgerichtete Vorhaben fördert, um die Beschwerlichkeiten der Bevölkerungen in Ländern⁵ zu lindern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden.⁶

Art. 2⁷ Tätigkeit und Maßnahmen

- (1) In den Fällen laut Art. 1 Abs. 3 übermittelt die Regionalregierung direkt, auch im Einvernehmen mit der Generaldirektion für die Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklungshilfe oder auf Antrag derselben, unter anderem auch sanitäre Ausrüstungen, Medikamente, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie alles, was für die momentanen Erfordernisse und für normale Lebensverhältnisse notwendig ist, um die Leiden dieser Bevölkerungen zu lindern.

¹ Im Abl. vom 1. Juni 1993, Nr. 25.

² Im Abl. vom 10. Dezember 1996, Nr. 55.

³ Im Abl. vom 27. Februar 2007, Nr. 9.

⁴ Im RG vom 30. Mai 1993, Nr. 11 wurde stets und ausschließlich der Ausdruck „Nicht-EG-Länder“ verwendet, da sich die im Gesetz vorgesehenen Finanzierungen nur auf diese Länder bezogen. Mit dem Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 16. Februar 2007, Nr. 1, das aus einem einzigen Artikel besteht, wurde diese Beschränkung aufgehoben, um weitere Initiativen in den Ländern unterstützen zu können, welche die von der Region finanzierten Maßnahmen bereits in Anspruch genommen hatten und der Europäischen Union vor kurzem beigetreten waren.

⁵ Die Worte „Nicht-EG-Länder“ bzw. „Nicht-EG-Ländern“ wurden aufgrund des Art. 1 des RG vom 1. Februar 2007, Nr. 1 durch die Worte „Länder“ bzw. „Ländern“ ersetzt (siehe Anmerkung 4).

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 1 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 2 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 ersetzt.

- (2) In den Fällen laut Art. 1 Abs. 3 kann sich die Regionalregierung für die Übermittlung dessen, was im Abs. 1 vorgesehen ist, auch öffentlicher oder privater Rechtsträger bedienen, die ohne Gewinnzwecke zugunsten der Bevölkerungen⁸ tätig sind, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden.⁹
- (3) Außerdem unterstützt die Region in denselben Fällen und gemäß den Modalitäten laut Art. 3 Initiativen, auch über mehrere Jahre hinweg, die die Einbeziehung der Bevölkerung und der öffentlichen und privaten Träger vorsehen, die auf regionalem Gebiet tätig sind, und die die in der Region bestehenden Möglichkeiten ausschöpfen.
- (4) Die Regionalregierung garantiert den Landesausschüssen Trient und Bozen eine stete Information über die Initiativen, die sie direkt oder unter Hinzuziehung von öffentlichen bzw. privaten Rechtsträgern durchzuführen gedenkt.
- (5) Die Ermittlung der Länder¹⁰, für die die Zuwendungen nach vorstehenden Abs. 1, 2 und 3 bestimmt sind und der privaten oder öffentlichen Rechtsträger laut Abs. 2 und 3 sowie die Festlegung der Beträge, die zuzuweisen sind, erfolgt durch die Regionalregierung.¹¹

Art. 3¹² Zugunsten der Bevölkerungen¹³ tätige Vereinigungen

- (1) Die Region unterstützt im Sinne des Art. 2 Abs. 3 die sozialen, kulturellen, ausbildungsbezogenen und fürsorglichen Tätigkeiten der Körperschaften, Vereinigungen und Komitees auch genossenschaftlicher Art, die im Gebiet der Region ohne Gewinnzwecke und ständig zugunsten von Bevölkerungen in Ländern wirken, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden. Die Region unterstützt im Einvernehmen mit den Provinzen weiters Initiativen der zeitweiligen Gastfreundschaft, des Beistandes und der kulturellen sowie beruflichen Ausbildung im Gebiet der Region in Bezug auf Personen aus Ländern¹⁴, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden.¹⁵
- (2) Für die Zwecke laut Abs. 1 müssen die darin genannten Rechtsträger der Region das entsprechende Gesuch vorlegen, und zwar bei dem mit Beschluss der Regionalregierung festgelegten Amt, bei dem es sich auch um ein entsprechendes Amt im Gebiet der Provinz Bozen, in dem die Rechtsträger tätig sind, handeln kann.¹⁶ Infolge dieses Gesuches und nach Abschluss der Bearbeitung von Seiten obgenannten Amtes kann die Regionalregierung nach ihrer Entscheidung zugunsten der Rechtsträger laut Abs. 1 vorgehen und die entsprechende Vereinbarung mit den Antragstellern abschließen.
- (3) Zu den Funktionen des Amtes für europäische Integration und humanitäre Hilfe¹⁷ gehören¹⁸ die Aufgaben bezüglich der Handhabung dieses vereinheitlichten Textes¹⁹, einschließlich der Unterstützung des Beirates laut Art. 4.

⁸ Siehe Anmerkung 5.

⁹ Diese Worte wurden durch den Art. 1 des RG vom 16. Februar 2007, Nr. 1 hinzugefügt.

¹⁰ Siehe Anmerkung 5.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des DPReg. vom 21. Mai 2024, Nr. 10 geändert.

¹² Der Artikel wurde durch den Art. 3 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 ersetzt.

¹³ Siehe Anmerkung 5.

¹⁴ Siehe Anmerkung 5.

¹⁵ Siehe Anmerkung 5.

¹⁶ Die Festsetzung der Befugnisse der Organisationsstrukturen der Region und deren Gliederungen ist im Dekret des Präsidenten der Region vom 13. Juni 2006, Nr. 7/L vorgesehen.

¹⁷ Der Art. 3 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5, welcher den gesamten Art. 3 des RG vom 30. Mai 1993, Nr. 11 ersetzt, verfügt im neuen Abs. 3 Folgendes: „Den Funktionen der Dienst Einheit für Studien und Sprachangelegenheiten, wie in der Anlage A) des Regionalgesetzes vom 9. November 1993, Nr. 15, ersetzt durch

Art. 4 Beirat

- (1) Für die Bearbeitung bzw. Änderung der Kriterien für die Zuerkennung der Beiträge laut Art. 3 bedient sich die Regionalregierung eines Beirats, der wie folgt zusammengesetzt ist:²⁰
- a) aus dem Regionalassessor, dem das durch diesen vereinheitlichten Text geregelte Sachgebiet anvertraut ist²¹;
 - b) aus drei höheren Beamten der Region;
 - c) aus einem Vertreter des italienischen Roten Kreuzes;
 - d) aus einem Vertreter des Weißen Kreuzes;
 - e) aus einem Vertreter der Caritas;
 - f) aus zwei Regionalratsabgeordneten, von denen einer der Minderheit angehört.
- Die Obliegenheiten eines Schriftführers werden von einem Regionalbediensteten des Amtes für europäische Integration und humanitäre Hilfe ausgeübt.^{22 23}
- (2)²⁴ Der Beirat wird vom Regionalausschuss ernannt. Er bleibt bis zum jeweiligen Verfall des Regionalrates im Amt und übt seine Funktion bis zur Neubestellung aus.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates muss der Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus der letzten amtlichen Volkszählung hervorgeht, angepasst sein, unbeschadet der Vertretung der ladinischen Sprachgruppe.²⁵
- (4) Falls die Namhaftmachung der Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. c), d), e) und f) ²⁶ nicht innerhalb dreißig Tagen nach der Aufforderung erfolgt, wird der Beirat errichtet, indem von den nicht namhaft gemachten Mitgliedern abgesehen wird, sofern die Mehrheit der Mitglieder gegeben ist. Der Regionalausschuss besorgt die Ergänzung des Beirates aufgrund allfälliger Namhaftmachungen, die nach der vorgeschriebenen Frist erfolgt sind.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.
- (6) An den Sitzungen des Beirates können je nach Art der behandelten Probleme die in den entsprechenden Bereichen tätigen Regionalbediensteten sowie außenstehende Fachleute ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Den Mitgliedern des Beirats, dem Schriftführer und den Fachleuten nach Abs. 6²⁷ werden die Sitzungsgelder und die Vergütungen nach dem RG vom 5. Jänner 1954, Nr. 10 mit seinen späteren Änderungen entrichtet.

Art. 5 Vereinbarungen

Anlage A) des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 angegeben, werden die Aufgaben bezüglich der Handhabung dieses Gesetzes hinzugefügt“. Für die derzeitigen Befugnisse der Ämter siehe Anmerkung Nr. 15.

¹⁸ Aufgrund der unter Anmerkung 16 dargelegten Änderungen wurde das Verb „werden...“ hinzugefügt“ zur Wahrung der logischen Kohärenz des Textes durch das Verb „gehören“ ersetzt und der Satz wurde dementsprechend formell angepasst.

¹⁹ In diesem Fall – wie auch in der Folge – werden im Einklang mit der vorhergehenden Anmerkung 17 alle Hinweise auf „dieses Gesetz“ durch Hinweise auf „diesen vereinheitlichten Text“ mit den notwendigen Anpassungen ersetzt.

²⁰ Der Satz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des DPRReg. vom 21. Mai 2024, Nr. 10 ersetzt.

²¹ Siehe Anmerkung 19.

²² Siehe Anmerkung 19.

²³ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 ersetzt.

²⁴ Infolge der im Art. 4 Abs. 4 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 vorgesehenen Aufhebung des Art. 4 Abs. 2 des RG vom 30. Mai 1993, Nr. 11 werden die darauf folgenden Absätze neu nummeriert.

²⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 5 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

²⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 2 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

²⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 3 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert

- (1) Die eventuell auch mehrjährigen Vereinbarungen laut Art. 3 Abs. 2 haben im Besonderen zu enthalten:²⁸
- a) die Bestimmung der Art von Initiative, für deren Verwirklichung sich die Träger nach Art. 3, Abs. 1 satzungsgemäß verpflichten;
 - b) die Dauer der vereinbarten Tätigkeit und, falls erforderlich, das Bezugsgebiet für deren Abwicklung;
 - c) die Angaben über das Personal, dessen sich der Vereinbarungsträger bedient und der beruflichen Voraussetzungen, die eventuell in Bezug auf die betrachtete Tätigkeit verlangt werden;
 - d) die Einzelheiten, die die Verbindung der Tätigkeit, die Gegenstand der Vereinbarung ist, mit den von der Region oder anderen öffentlichen Körperschaften ausgeübten Tätigkeiten gewährleisten;
 - e) die Festlegung der Einzelheiten zwecks Auszahlung des gewährten Beitrages sowie zwecks Entrichtung der Bevorschussungen auf den Beitrag selbst, dessen Ausmaß in Bezug auf die Kosten der Dienstleistungen auch im Verhältnis mit anderen allfälligen Einnahmen bemessen wird;²⁹
 - f) die Festlegung der Obliegenheiten des Vereinbarungsträgers, was die Übermittlung an die Region von Informationen über die abgewickelte Tätigkeit und über die Verwendung der Finanzierungsmittel und der anderen eingesetzten Mittel sowie der entsprechenden Rechnungslegung an die Region anbelangt, sowie die Festlegung der Einzelheiten, durch die die Region die abgewickelte Tätigkeit überwacht und die erreichten Ergebnisse prüft.
- (2) Im Falle von Nichtbeachtung der aus der Vereinbarung erwachsenden Obliegenheiten, nimmt der Regionalausschuss nach Verwarnung die Auflösung der Vereinbarung vor und verfügt die weiteren Maßnahmen.

Art. 6 Finanzbestimmung

(...)³⁰

²⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 2 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

³⁰ Da die im Art. 6 des RG vom 30. Mai 1993, Nr. 11 enthaltenen Bestimmungen unanwendbar sind, werden sie ausgelassen, obschon sie formell existieren. Die Abs. 1, 2 und 3 beziehen sich auf die im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Mittel für die Durchführung der Initiativen für humanitäre Hilfe im Jahre, in dem das Regionalgesetz veröffentlicht wurde, und haben daher ihre Wirkung verloren. Laut Abs. 4 sollte die Regionalregierung präventiv und bindend ein koordiniertes Einsatzprogramm genehmigen, das jedoch bereits seit langem aus technischen Gründen nicht durchführbar ist, da die jährliche Zuweisung der für humanitäre Hilfe bestimmten Mittel aufgrund einer neuen Strukturierung des Haushaltes der Region erfolgt. Zum besseren Verständnis wird jedenfalls der Wortlaut der weggelassenen Absätze wiedergegeben: „Art. 6 (Finanzbestimmung) (1) Zur Durchführung dieses Gesetzes ist eine Ausgabe von 1 Milliarde und 500 Millionen Lire jährlich mit Beginn der Gebarung 1993 vorgesehen. (2) Die Deckung der auf der Gebarung 1993 lastenden Ausgabe von 1 Milliarde und 500 Millionen Lire erfolgt durch Kürzung des im Kapitel 670 des Voranschlages der Ausgaben für die genannte Finanzgebarung eingetragenen Gesamtbetrages. (3) Für die späteren Gebarungen erfolgt die entsprechende Ausgabe mit dem Gesetz über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages im Sinne des Artikels 7 und in den Grenzen nach Artikel 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend «Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region». (4) Die jährlichen Ansätze für die im Absatz 1 angegebenen Zielsetzungen werden gemäß einem koordinierten Einsatzprogramm verwendet, das vom Regionalausschuss nach Anhören des Beirates nach dem Artikel 4 zu genehmigen ist.“